

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Die im Eigenheimzulagengesetz geregelte Zusatzförderung für den Einbau bestimmter Energie sparender Anlagen und die Zusatzförderung von Niedrigenergiehäusern laufen, nachdem sie bereits 1998 einmal um zwei Jahre verlängert worden sind, zum 31. Dezember 2000 aus. Da mit dem Inkrafttreten der geplanten Energieeinsparverordnung als Nachfolgeregelung zur Wärmeschutzverordnung, die höhere Standards gesetzlich festschreiben wird, nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen ist, ist eine nochmalige Verlängerung um zwei Jahre im Interesse einer Verstetigung der Förderung erforderlich.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 werden zum 1. Januar 2001 u. a. zahlreiche Vorschriften vereinfacht. Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient vor allem die Einführung des steuerrechtlichen Einkünftebegriffs in Angleichung der Einkommensermittlungsvorschriften an die des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Neben steuerpflichtigen Einnahmen werden bestimmte, im Wohngeldgesetz enumerativ aufgeführte steuerfreie Einnahmen, die dem jeweiligen Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen und die auch bisher zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören, weiterhin berücksichtigt. Dieser Katalog der zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen soll vervollständigt werden.

B. Lösung

Verlängerung der Zusatzförderung für den Einbau bestimmter Energie sparernder Anlagen und der Zusatzförderung von Niedrigenergiehäusern um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2002.

Vervollständigung des Katalogs der wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen (Eigenheimzulagengesetz) bzw. des ab 1. Januar 2001 (Wohngeldgesetz) geltenden Rechts.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat folgende finanzielle Auswirkungen:

I. Eigenheimzulagengesetz

Maßnahme	Entstehungs- jahr Mio. DM	Steuermindereinnahmen			
		Rechnungsjahre – Mio. DM			
		2001	2002	2003	2004
– Zulage für neue Technologien	5	5	5	5	5
– Niedrigenergiehauszulage	18	18	18	18	18
Baujahrgang 2001	23	23	23	23	23
Baujahrgang 2002	23	–	23	23	23
Insgesamt		23	46	46	46
davon Bund	–	10	20	20	20
Länder	–	10	20	20	20
Gemeinden	–	3	6	6	6

II. Wohngeldgesetz

Die wohngeldrechtlichen Änderungen werden keine Kosten zur Folge haben.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, einzelne Unternehmen und Konsumenten sind möglich. Negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sind insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird durch die Verlängerung der Zulagen im Eigenheimzulagengesetz die Herstellung von Energie sparenden Anlagen und Niedrigenergiehäusern stimuliert.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom ... 2000 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für den Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3, einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn der Anspruchsberechtigte

a) eine Wohnung, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt, hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, oder

b) eine Wohnung nach Ablauf des Jahres der Fertigstellung angeschafft

und die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossen hat, oder

2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt, und die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres und vor dem 1. Januar 2003 angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 400 Deutsche Mark, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, für dessen Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt und dessen Jahres-Heizwärmebedarf den danach geforderten Wert um mindestens 25 vom Hundert unterschreitet, und

2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung vor dem 1. Januar 2003 fertiggestellt oder vor diesem Zeit-

punkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.“

2. In § 9 wird

a) in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ und

b) in Absatz 4 Satz 1 die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“

ersetzt.

3. § 19 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 5 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 5 Satz 1 und § 17 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze] (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2001 fertiggestellte oder angeschaffte Wohnungen, fertiggestellte Ausbauten und Erweiterungen oder angeschaffte Genossenschaftsanteile.“

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671, 2742) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9.1. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32b des Einkommensteuergesetzes,

9.2. der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,

9.3. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,

9.4. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,“.

2. § 33 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 1, 2 und 4, § 18 Nr. 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden.“.

3. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „rechnenden“ die Wörter „Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung

des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden in § 10 Abs. 2 die Nummern 9 und 15 gestrichen.

2. In Nummer 19 wird § 33 Abs. 6 Satz 1 gestrichen.

Artikel 4

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann das Wohngeldgesetz in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 3 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Regelungsbedarf

1. Eigenheimzulagengesetz

Bauherren und Erwerber, die die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, können neben dem Fördergrundbetrag

- für den Einbau bestimmter Energie sparender Anlagen (z. B. Wärmepumpen, Solar- oder Wärmerückgewinnungsanlagen) eine zusätzliche Förderung von bis zu 500 DM je Jahr (§ 9 Abs. 3 EigZulG) sowie
- für den Bau eines Niedrigenergiehauses oder Kauf eines solchen Hauses im Jahr der Fertigstellung, das die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1994 beim Jahresheizwärmebedarf um mindestens 25 % unterschreitet, einen Förderbonus von 400 DM je Jahr erhalten (§ 9 Abs. 4 EigZulG).

Die Zusatzförderung für den Einbau bestimmter Energie sparender Anlagen und die Zusatzförderung von Niedrigenergiehäusern laufen, nachdem sie bereits 1998 einmal um zwei Jahre verlängert worden sind, zum 31. Dezember 2000 aus. Da mit dem Inkrafttreten der geplanten Energieeinsparverordnung als Nachfolgeregelung zur Wärmeschutzverordnung, die höhere Standards gesetzlich festschreiben wird, nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen ist, erscheint eine nochmalige Verlängerung um zwei Jahre im Interesse einer Verstetigung der Förderung sachgerecht.

2. Wohngeldgesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) werden zum 1. Januar 2001 neben Leistungsverbesserungen beim allgemeinen Wohngeld (bisheriges Tabellenwohngeld), der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen allgemeinem Wohngeld und besonderem Mietzuschuss (bisheriges Pauschalwohngeld) und der Vereinheitlichung des Wohngeldes Ost und West insbesondere zahlreiche Vorschriften vereinfacht.

Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient vor allem die Einführung des steuerrechtlichen Einkünftebegriffs in Angleichung der Einkommensermittlungsvorschriften an die des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Neben steuerpflichtigen Einnahmen werden bestimmte, im Gesetz enumerativ aufgeführte steuerfreie Einnahmen, die dem jeweiligen Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen und die auch bisher zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören, weiterhin berücksichtigt. Mit der hier verfolgten Änderung des Wohngeldgesetzes wird dieser Katalog der auch weiterhin zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen vervollständigt.

Daneben soll das verfassungsrechtliche Gebot der Nichtschlechterstellung von Familien gegenüber Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften über die im Gesetz schon vorge-

sehene Anwendung beim allgemeinen Wohngeld auch für den besonderen Mietzuschuss ausdrücklich vorgesehen werden.

Des Weiteren sollen die Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Wohngeldstatistik geringfügig ergänzt werden.

II. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

1. Eigenheimzulagengesetz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des Eigenheimzulagengesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 GG.

2. Wohngeldgesetz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des Wohngeldgesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Das Regelungsbedürfnis folgt aus Artikel 72 Abs. 2 GG. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erfordern eine bundesgesetzliche Regelung des Wohngeldes.

III. Kosten

1. Eigenheimzulagengesetz

Maßnahme	Entstehungs- jahr Mio. DM	Steuermindereinnahmen			
		Rechnungsjahre – Mio. DM			
		2001	2002	2003	2004
– Zulage für neue Technologien	5	5	5	5	5
– Niedrigenergiehauszulage	18	18	18	18	18
Baujahrgang 2001	23	23	23	23	23
Baujahrgang 2002	23	–	23	23	23
Insgesamt		23	46	46	46
davon Bund	–	10	20	20	20
Länder	–	10	20	20	20
Gemeinden	–	3	6	6	6

2. Wohngeldgesetz

Die wohngeldrechtlichen Änderungen werden keine Kosten zur Folge haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eigenheimzulagengesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 3 Satz 3)

Durch die vorgesehene Änderung soll die bisher auf Ende 2000 befristete ökologische Zusatzförderung für bestimmte energiesparende Maßnahmen nochmals um zwei Jahre verlängert werden. Die Beschränkung auf Wohnungen, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung von 1994 gilt, verhindert, dass auch Bauherren und Erwerber eines Neubaus die Zusatzförderung erhalten, die bereits die Standards der geplanten Energieeinsparverordnung erfüllen müssen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 Satz 1)

Durch die vorgesehene Änderung soll auch die bisher auf Ende 2000 befristete ökologische Zusatzförderung für Niedrigenergiehäuser nochmals um zwei Jahre verlängert werden. Damit soll Bauherren und Eigenheimern weiterhin ein Anreiz gegeben werden, im Vorgriff auf die geplante Energieeinsparverordnung bereits jetzt den zukünftigen Niedrigenergiehausstandard zu verwirklichen.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 7)

Durch die Verlängerung der ökologischen Zusatzförderungen über den 31. Dezember 2001 hinaus ist eine Umstellung DM-Beträge in Euro erforderlich. Die DM-Beträge sind nach dem amtlichen Kurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben gerundet.

Zu Artikel 2 (Wohngeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Unter § 10 Abs. 2 Nr. 9 sollen drei weitere Einnahmearten aufgenommen werden, die in der am 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Änderung des Wohngeldgesetzes nicht vorgesehen sind, die jedoch nach dem derzeit noch geltenden Wohngeldgesetz bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll Nummer 9 in Unterpunkte gliedert werden.

Zu Nummer 9.1.

Dieser Unterpunkt enthält die bisherige Nummer 9.

Zu Nummer 9.2.

Soweit Abfindungen, die ein Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhält, steuerpflichtig sind, werden diese ab 1. Januar 2001 bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Um auch den steuerfreien Teil dieser Leistungen, der dem jeweiligen Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung steht, zu erfassen, soll der steuerfreie Betrag von Abfindungen zusätzlich in den Katalog des § 10 Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Nummer 9.3.

Die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen erhalten Arbeitnehmer u. a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues (vgl. Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17. Juni 1999, Bundesanzeiger vom 10. Juli 1999, Nr. 126, S. 11179 ff.), um notwendige Kapazitätsanpassungen sozialverträglich abzufedern. Die Leistungen werden vom Katalog des § 10 Abs. 2 Nr. 9 nicht erfasst, stehen dem jeweiligen Haushalt aber zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung. Sie sollen deshalb – auch einer Forderung des Bundesrechnungshofes folgend – den wohngeldrechtlich relevanten Einnahmen auch künftig zugerechnet werden.

Zu Nummer 9.4.

Die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Verletztenrente nach den §§ 56 bis 62 SGB VII soll auch künftig zu den wohngeldrechtlich relevanten Einnahmen zählen, weil sie dem jeweiligen Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung steht; sie soll daher in den Katalog des § 10 Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 15)

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 15 gehören nur diejenigen nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge zum Jahreseinkommen, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gezahlt werden. Von § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG erfasst sind aber auch Bezüge, die freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht gewährt werden. Auch diese Leistungen stehen dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung; daher soll in Nummer 15 die bisherige Einschränkung auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 33 Abs. 6 Satz 1)

Das beim allgemeinen Wohngeld im Gesetz geltende Gebot der Nichtschlechterstellung von Familien gegenüber Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften soll auch für den besonderen Mietzuschuss im Wohngeldgesetz ausdrücklich verankert werden. Durch eine Vergleichsberechnung soll der einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zustehende besondere Mietzuschuss auf den Anspruch eines Familienhaushalts derselben Größe gekürzt werden, wenn der Anspruch des Familienhaushalts kleiner ist als der Anspruch der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Zu Nummer 3 (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)

Die Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Wohngeldstatistik sollen geringfügig ergänzt werden, um auch künftig Informationen darüber zu erhalten, wie viele Kinder von Wohngeld profitieren. Der Wegfall dieser Informationen nach der Wohngeldnovelle ergibt sich indirekt daraus, dass die Inanspruchnahme von Kindergeld künftig nicht mehr erfasst wird. Dies ist die Folge der neuen Einkommensermittlungsvorschriften, die eine Anknüpfung an den steuerrechtlichen Einkünftebegriff vorsehen, bei dem Kindergeld im Unterschied zu dem bis zum 31. Dezember

2000 geltenden Recht von vornherein unberücksichtigt bleibt.

Informationen über betroffene Kinder sind für eine Sozialleistung, die – wie das Wohngeld – stark familienorientiert ist, von zentraler Bedeutung. Ohne die Erfassung wären wichtige Fragen, z. B. nach den finanziellen Auswirkungen der Freistellung von Kindergeld, nicht zu beantworten. Die Vorschrift soll deshalb um das Erhebungsmerkmal „Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird“ ergänzt werden.

Zu Artikel 3 (Wohngeldänderungsgesetz)

Da Artikel 2 dieses Gesetzes das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) unmittelbar ändert, muss Artikel 5 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) dieser Änderung angepasst und daher seinerseits geändert werden.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 und 15)

Die Streichung ist eine Folgeänderung der durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes erfolgten Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 9 und 15.

Zu Nummer 2 (§ 33 Abs. 6 Satz 1)

Die Streichung ist eine Folgeänderung der durch Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes erfolgten Neufassung des § 33 Abs. 6 Satz 1.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Artikel 4 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die Neufassung des Wohngeldgesetzes im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Die Änderung des Eigenheimzulagengesetzes auf Grund des Artikels 1 Nr. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze soll aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Bekanntmachung des Wohngeldgesetzes in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung soll noch im Jahr 2000 erfolgen. Daher sollen Artikel 1 Nr. 1 und die Artikel 3 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Satz 2

Das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2001 in Kraft; die in Artikel 2 genannten Änderungen sollen gleichzeitig in Kraft treten.

Zu Satz 3

Die in Artikel 1 Nr. 2 und 3 enthaltene Umstellung auf den Euro soll zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

